

Beschluss
des Bundesrates

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in ein Gemeinschaftsinstrument sowie über seine Aktualisierung**KOM(2002) 654 endg.; Ratsdok. 5516/03**

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der Kommission, das Römische EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Übereinkommen von Rom bzw. Übereinkommen) in ein Gemeinschaftsinstrument zu überführen. Der im Grünbuch diskutierte Reformbedarf besteht allerdings nur zum Teil. Im Einzelnen nimmt der Bundesrat zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Denjenigen Angehörigen der Rechtsberufe einschließlich der Richterschaft, die häufiger mit internationalen Sachverhalten befasst sind, ist der Inhalt des Übereinkommens von Rom in Gestalt der Artikel 27 bis 37 EGBGB bekannt, durch welche die Artikel 1 bis 21 des Übereinkommens mit lediglich einigen redaktionellen Änderungen in das nationale Recht inkorporiert worden sind. Soweit ersichtlich, gilt Gleiches auch für regelmäßig grenzüberschreitend tätige Wirtschaftsteilnehmer, die auch um ihre Rechtswahlmöglichkeit wissen.

Zu Frage 2

Im Hinblick auf die dadurch eröffnete Auslegungskompetenz des Europäischen Gerichtshofs, das vereinfachte Verfahren des In-Kraft-Setzens in den Beitrittsstaaten sowie die künftige leichtere Änderbarkeit befürwortet der Bundesrat die Umwandlung des Übereinkommens in ein Gemeinschaftsinstrument, dessen Regelungsgegenstand aber sorgfältig zu prüfen ist. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass nur mit der Rechtsform der Verordnung die erforderliche Einheitlichkeit bei der Anwendung der Kollisionsnormen erreichbar ist.

Durch die Umwandlung des Übereinkommens in eine Verordnung könnte den Mitgliedstaaten allerdings die Möglichkeit genommen werden, ihre Regelungen zum Internationalen Privatrecht in einem einheitlichen Gesetzeswerk zu kodifizieren. Deshalb muss geprüft werden, ob die Bestimmungen einer etwaigen Verordnung, ebenso wie heute die des Übereinkommens von Rom, in ein nationales Gesetz inkorporiert werden können. Gegebenenfalls muss darauf hingewirkt werden, diese Möglichkeit im Text der Verordnung ausdrücklich zu eröffnen.

Zu Frage 3

Im Interesse der Übersichtlichkeit und zur Beseitigung der derzeitigen Aufspaltung des Rechtsanwendungsrechts auf mehrere Rechtsakte, welche die Gefahr von Inkohärenzen birgt und zum Teil zu Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung geführt hat, spricht sich der Bundesrat dafür aus, die derzeitigen speziellen Regelungen möglichst in eine künftige Verordnung zu integrieren.

Zu Frage 4

Eine rechtswahlfeste Garantie gemeinschaftsrechtlicher Mindeststandards bei Belegenheit aller Vertragselemente in der Gemeinschaft unterstützt der Bundesrat für diejenigen Rechtsverhältnisse, bei denen eine Partei gegenüber der anderen strukturell benachteiligt ist, also insbesondere solche, bei denen ein Verbraucher oder Arbeitnehmer beteiligt ist. Im Übrigen sollte den Parteien nicht die Möglichkeit genommen werden, ein "neutrales" Recht zu wählen. Soweit danach ein gemeinschaftsrechtlicher Mindeststandard befürwortet wird, sollten die zwingend durchzusetzenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen katalogisiert werden. Da es sich bei diesen in der Regel nicht um unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht,

sondern um in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetztes Richtlinienrecht handelt, muss auch durch eine Kollisionsnorm bestimmt werden, welches mitgliedstaatliche Recht in diesem Fall zur Anwendung gelangt.

Zu Frage 5

Nach Ansicht des Bundesrates widerspricht die Anwendbarkeit von Kollisionsnormen aus internationalen Übereinkommen neben den Bestimmungen eines künftigen Gemeinschaftsinstruments dem Grundgedanken der Vereinheitlichung. Die Mitgliedstaaten sollten auf eine möglichst umfassende Vereinheitlichung hinwirken. Bis zum Erreichen dieses Ziels wird der im Grünbuch aufgeworfene Gedanke einer Liste der fortbestehenden Staatsverträge begrüßt.

Zu Frage 6

Der Bundesrat hält eine Einbeziehung von Schieds- und Gerichtsstandsklauseln in das künftige Gemeinschaftsinstrument nicht für erforderlich, da ein Gewinn an Rechtssicherheit dadurch nicht zu erwarten ist. Gerichtsstandsvereinbarungen sollten zudem wegen der engen Bezüge zum Verfahrensrecht nicht in dem neuen Gemeinschaftsinstrument geregelt werden. Nach Auffassung des Bundesrates bieten die Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I-Verordnung) eine hinreichende Handhabe.

Zu Frage 7

Nach Auffassung des Bundesrates sind die für Versicherungsverträge geltenden Regelungen intransparent und stellen für den Rechtsanwender eine höchst komplizierte Spezialmaterie dar. Er spricht sich ausdrücklich für eine Reform der Materie aus. Dabei sollte künftig nicht mehr danach unterschieden werden, ob die versicherten Risiken innerhalb oder außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft belegen sind.

Zu Frage 8

Der Bundesrat spricht sich zur Vermeidung von erheblichen Rechtsunsicherheiten

in jedem Fall gegen die freie Wählbarkeit allgemeiner Rechtsgrundsätze aus. Aus Gründen der Rechtsklarheit spricht sich der Bundesrat dafür aus, dass die Vertragsparteien auch künftig nur staatliches Recht frei wählen können. Er sieht den Wunsch nach Anwendung eines bestimmten internationalen Übereinkommens durch die Wahlmöglichkeit einer anderen Rechtsordnung, in welcher die gewünschte Konvention Geltung hat, hinreichend geschützt.

Zu Frage 9

Der Bundesrat spricht sich gegen weitere als in Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens von Rom zur "stillschweigenden Rechtswahl" enthaltene Bestimmungen aus. Nach seiner Auffassung gewährleistet nur eine allgemein gehaltene Formulierung in Gestalt einer Generalklausel die nötige Flexibilität. Er sieht die erforderliche Rechtssicherheit durch die mit der Umwandlung des Übereinkommens in ein Gemeinschaftsinstrument einhergehende Auslegungszuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs hinreichend gewährleistet. Daneben begrüßt er es, die einheitliche Anwendbarkeit durch die Angleichung der verschiedenen Übersetzungen zu fördern.

Zu Frage 10

Der Bundesrat hält eine Neufassung von Artikel 4 des Übereinkommens von Rom nicht für erforderlich. Nach seiner Auffassung kommt das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen der Vermutungsregelung in Artikel 4 Abs. 2 und dem Ausnahmetatbestand des Artikels 4 Abs. 5 im Übereinkommen von Rom hinreichend klar zum Ausdruck. Mögliche Anwendungsschwierigkeiten unterliegen künftig der Klärung durch den Europäischen Gerichtshof.

Zu Frage 11

Nach Ansicht des Bundesrates ist die Aufnahme einer Sonderregelung für kurzfristige Mietverträge zweckmäßig. Die von der Kommission vorgeschlagene Anlehnung an Artikel 22 Nr. 1 Satz 2 der Brüssel-I-Verordnung sieht er als mögliche Regelungsvariante an.

Zu Frage 12

Der Bundesrat hält eine Änderung von Artikel 5 des Übereinkommens von Rom zu Gunsten so genannter "mobiler Verbraucher" nicht für angezeigt. Wer sich aus eigener Initiative ins Ausland begibt und dort Geschäfte tätigt, kann nicht erwarten, dass ihn sein Heimatrecht dorthin begleitet. Das gilt auch für denjenigen Verbraucher, der sein Aufenthaltsland nicht körperlich verlässt, sondern von sich aus vertragliche Erklärungen ins Ausland sendet.

Der Bundesrat begrüßt jedoch im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Bereich des E-Commerce eine Anpassung von Artikel 5 Abs. 2 des Übereinkommens von Rom an die Regelung des Artikels 15 Abs. 1 Buchstabe c der Brüssel-I-Verordnung. Danach käme der kollisionsrechtliche Verbraucherschutz dann zum Tragen, wenn der Unternehmer seine Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers hin ausgerichtet hat und der Vertragsabschluss in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. In diesem Zusammenhang spricht sich der Bundesrat im Sinne der Ausführungen des Grünbuchs dafür aus, den Begriff "Tätigkeit ausrichten" durch ein Indizienbündel zu präzisieren. Darin sollte entsprechend der in Fußnote 66 des Grünbuchs wiedergegebenen Erklärung der Kommission zu Artikel 15 der Brüssel-I-Verordnung klargestellt werden, dass das bloße Vorhalten einer weltweit abrufbaren Website allein noch nicht das Ausrichten einer Tätigkeit auf jedweden Staat bedeutet.

Zudem muss der besondere Schutz des Verbrauchers entsprechend den Erwägungen des Grünbuchs zu Punkt 3.2.7.3 Absatz vii davon abhängen, dass der Gewerbetreibende den gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers kannte oder auf Grund des Verhaltens des Verbrauchers hätte kennen müssen.

Zu Frage 13

Der Bundesrat hält eine Verdeutlichung der in den Artikeln 3, 5, 6, 7 und 9 verwendeten Begriffe "zwingende Bestimmungen" bzw. "zwingende Vorschriften" im künftigen Gemeinschaftsinstrument für sinnvoll.

Zu Frage 16

Der Bundesrat erachtet eine gemeinschaftliche Regelung für ausländische (drittstaatliche) Eingriffsnormen nicht als notwendig und auch nicht als wünschenswert.

Bei den so genannten sozialschützenden Normen, welche die "schwächere Vertragspartei" begünstigen, hält der Bundesrat es allerdings für erwägenswert, anstelle der Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Eingriffsnormen künftig zwischen Normen von Mitgliedstaaten und solchen von Drittstaaten zu unterscheiden.

Dagegen ist bei öffentlich-rechtlichen Eingriffsnormen (z. B. Devisen-, Embargo-, Exportkontrollvorschriften) die Bewertung oft im engsten Sinne eine politische, die so lange, wie noch keine einheitliche europäische Außenpolitik besteht, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ausfallen und sich darüber hinaus kurzfristig ändern kann. Soweit im Einzelfall das Bedürfnis besteht, auch solche Normen zu berücksichtigen, kann das ohne weiteres mittels der in den nationalen Rechtsordnungen entwickelten sachrechtlichen Lösungen geschehen. Darüber hinaus sollten das Zivilrecht und die Zivilrechtsprechung aber nicht mit der politischen Bewertung ausländischen öffentlichen Rechts befrachtet werden. Ein inhaltlicher Vereinheitlichungseffekt wäre damit eben wegen der eigenständigen (außen-)politischen Haltung der einzelnen Mitgliedstaaten ohnehin nicht zu erzielen.

Zu Frage 17

Der Bundesrat befürwortet die im Grünbuch angestellte Erwägung, für die Frage der Formgültigkeit von Verträgen künftig nicht mehr nur alternativ an das für den Vertrag maßgebliche Recht oder an das Recht eines der Erklärungsorte, sondern auch an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erklärenden anzuknüpfen. Dabei geht er davon aus, dass diese Anknüpfung alternativ und nicht lediglich subsidiär zu den bisher in Artikel 9 des Übereinkommens geregelten Alternativen treten soll.

Zu Frage 18

Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag, in einem künftigen Rechtsinstrument festzulegen, welches Recht für die Frage maßgeblich ist, ob die Abtretung einer Forderung Dritten entgegengehalten werden kann. Dabei befürwortet er die im Grünbuch zu Punkt 3.2.13.3 Absatz ii erwogene Anknüpfung an das auf die abgetretene Forderung anwendbare Recht.

Zu Frage 19

Angesichts der im Grünbuch angedeuteten internationalen Uneinheitlichkeit im Verständnis der Artikel 12 und 13 des geltenden Übereinkommens hält der Bundesrat eine Klarstellung für zweckmäßig. Er schlägt insofern eine Zusammenfassung ihres Regelungsgehalts in nur einer Norm nach dem Vorbild des deutschen Artikels 33 EGBGB vor.

Eine Kollisionsnorm für die Erfüllung einer fremden Verbindlichkeit ohne entsprechende Verpflichtung hält der Bundesrat zwar grundsätzlich für sinnvoll. Der richtige Ort für eine solche Kollisionsnorm wäre aber weniger das Rechtsinstrument über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht als vielmehr die geplante Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

Zu Frage 20

Der Bundesrat spricht sich für eine zwischen den verschiedenen Formen der gesetzlichen Aufrechnung differenzierende Kollisionsnorm im künftigen Gemeinschaftsinstrument aus.

Dabei erachtet er für den Fall der echten gesetzlichen Aufrechnung, bei der die Forderungen unter bestimmten Voraussetzungen ohne Zutun auch nur eines der beiden Gläubiger automatisch erlöschen, die im Grünbuch unter Punkt 3.2.15.3. vorgeschlagene Variante in Absatz i als sachgerechte Lösung. Zum einen ist hier kaum zu bestimmen, welcher der beiden Forderungen "die Aufrechnung entgegengehalten wird". Zum anderen bedürfen beide Parteien gleichermaßen des Schutzes, weshalb die restriktivere, aber gleichmäßige Lösung in Kauf genommen werden müsste.

Für denjenigen materiell-rechtlichen Typus der Aufrechnung, der sich (wie z. B. im deutschen Recht) nicht automatisch vollzieht, sondern durch Willenserklärung oder andere Handlung eines der Gläubiger ausgelöst wird, wird dagegen die Lösung der Variante in Absatz ii befürwortet. Derjenige Teil, der selbst die Aufrechnung erklärt (oder in anderer Weise auslöst), bedarf insofern keines Schutzes, sodass die Beurteilung nach dem Statut der Forderung des anderen Teils genügt.

Im Ergebnis wäre damit immer das Recht derjenigen Forderung oder - kumulativ - Forderungen anzuwenden, deren Gläubiger die Aufrechnung nicht durch eigenes Handeln ausgelöst hat oder haben.